

Vertrag BSA

Vertrag über die Inanspruchnahme Bitstrom-Produkten auf Basis von Ethernet-Bitstrom (Layer-2 BSA) für Next Generation Access (NGA)

- nachfolgend „Layer-2 BSA oder „BSA“ genannt -

zwischen

Kunde

Straße Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend "Kunde oder Nachfrager" genannt -

und der

DNS:NET Internet Service GmbH

Zimmerstrasse 23

10969 Berlin

- nachfolgend "DNS:NET" genannt -

Beide

- oder gemeinsam nachfolgend "Vertragspartner" genannt -

Inhalt

1 Vertragsgegenstand

2 Preise und Zahlungsbedingungen

3 Ausschluß von Einwendungen

4 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

5 Verzug

6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

7 Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot

8 Abwicklung der Geschäftsprozesse, Forecast, Sicherheitsleistungen

9 Haftung

10 Abgrenzung Pflichtangebot und optionale Leistungen

11 Vertragsbeginn, Ordentliche Kündigung

12 Außerordentliche Kündigung

13 Vertriebspartner und Wiederverkäufer des Kunden

14 Vertraulichkeitsvereinbarung

15 Datenschutz

16 Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen

17 Schlussbestimmungen

Anhang 1: Technische Leistungsbeschreibung

Anhang 2: Preise BSA

1 Vertragsgegenstand

Beim Bitstream Access für Next Generation Access (nachfolgend „BSA“ genannt) handelt es sich um ein Vorleistungsprodukt für Netzbetreiber oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten mit eigener IP-Plattform und eigenem Vertrag für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) mit der Telekom Deutschland GmbH zur Realisierung eigener Dienste, die Endkunden (nachfolgend „Online-User“ genannt) angeboten werden. Dazu überlässt die DNS:NET ihren Kunden gemäß Regulierungsverfahren als Geschützter einen Bitstrom Zugang auf Layer 2 für die an dem KVz angeschlossenen Endkunden an einem möglichst nah zum KVz gelegenen Übergabepunkt (Standard ist Glasfaserport 1 Gbit/s, optional ander sind möglich) an. Die Details der Ausgestaltung sind in der Leistungsbeschreibung geregelt.

Die Leistung von DNS:NET steht unter dem Vorbehalt der Schaltung der TAL und der Bereitstellung der gewünschten Nutzungsarten durch die Telekom Deutschland GmbH.

Über die vertragsgegenständliche Leistung ermöglicht die DNS:NET dem Kunden sowohl die Nutzung eines physikalischen entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss im Sinne des Marktes 3b der EU-Märkteempfehlung (2014/710/EU), vom 11. Oktober 2014. Mit der momentan (8/2019) laufenden Marktanalyse wird der BNG Layer 2 BSA Zugang an 899 Standorten bundesweit, neu auf den Markt 3a (lokale Zusammenschaltung) verortet.

Über die vertragsgegenständliche Leistung ermöglicht die DNS:NET insbesondere die Nutzung von VDSL an einem KVz, an dem DNS:NET-VDSL Anschlüsse unter Nutzung von Vectoring-Technologie betreibt. In diesem Fall kann aus technologischen Gründen kein zweiter Anbieter diese KVz'en direkt mit VDSL Technologie erschließen. Insbesondere für diesen Fall bietet die DNS:NET einem solchen Nachfrager die vertragsgegenständliche Leistung an.

Die DNS:NET stellt dem Kunden BSA frühestens ab dem tt.mm.jjjj als einheitliche Leistung bestehend aus zwei Leistungskomponenten (BSA-Leistungen) ausschließlich zur Anbindung eines Online-Users zur Verfügung. BSA-Leistungen sind BSA-Access-Portnutzung und der BSA-Übergabeanschluss. Einzelleistungen sind einzeln beauftragbare BSA-Leistungen. Die BSA-Access-Teilleistungen sind in ihrer Anzahl, Kapazität und Nutzung variabel und werden von dem Kunden einzeln beauftragt.

Die Leistungen der DNS:NET und die Funktionalitäten des Produktes BSA sind im Einzelnen in den Anhängen beschrieben. Die Anhänge sind im Inhaltsverzeichnis zu diesem Vertrag aufgeführt. Die Anhänge sind Vertragsbestandteile. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und den Bestimmungen dieses Vertrages sind die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages maßgebend.

Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung kein Anspruch auf Minderung, Erstattung, Kündigung oder Schadensersatz.

1.1. Der Vertrag dient der Erfüllung der Zugangsverpflichtung (Vectoring-I)

1.2 Leistung

Die Leistung „Layer-2-BSA-Vectoring-Anschluß“ besteht aus der Bereitstellung und Überlassung eines breitbandigen Anschlusses auf Basis der VDSL2-Vectoring-Technologie. Die Leistung umfaßt die DSL-Verbindung von der Anschalteinrichtung (TAE) beim Endkunden bis zum DSL-Port am DSLAM (MFG/KVz.) von DNS:NET.

Dazu der Transport der IP-Verkehre zum BNG-Übergabeport und fallweise die Aggregation verschiedener IP-Verkehre aus unterschiedlichen DSLAMS Standorte (MFG/KVz.)

Optional und freibleibend bietet DNS:NET zentral oder überregional Übergabeports und den Transport von IP-Verkehren an.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Es gelten die Preise gemäß den je Produktmodul anliegenden Preislisten, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. Sie sind unter Angabe des Rechnungsbezugs zu zahlen.

2.2 Jährliche Preise sind, bezogen auf den Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, vorab für den Rest des Jahres anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise jeweils jährlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalenderjahres zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit $1/365$ des jährlichen Preises berechnet.

2.3 Monatliche Preise sind, bezogen auf den Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats vorab anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn die Einzelleistungsbeziehung für eine BSA-Access-Teilleistung durch Kündigung des Kunden vor Ablauf von 30 Kalendertagen endet. Dies gilt nicht bei Kündigung aus wichtigem Grund.

2.4 Sonstige Leistungen sind nach Angebot vorab zu zahlen. Werden Leistungen ohne vorheriges Angebot erbracht, sind diese nach Erbringen der Leistung zu zahlen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.5 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am 10. Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

2.6 Regelungen zu regulierten Entgelten

2.6.1 Die genannten Bedingungen und Preise für BSA der DNS:NET sind nicht genehmigungspflichtig. Die Bedingungen und Entgelte orientieren sich sinngemäß an den Vorgaben des Beschlusses der BNetzA Az. BK3-12/131 (Vectoring-I). Diese Maßnahme ist ausdrücklich keine Anerkenntnis einer Regulierungsbedürftigkeit, sondern dient ausschließlich der diskriminierungsfreien und einheitlichen Belieferung der Service Provider.

2.6.2 Für den Fall das sich die DNS:NET einer Entgelt-Regulierung unterwerfen muß gilt: Die DNS:NET behält sich das Recht vor, bei Anordnung ihre Entgelte (neue) Entgelte zu beantragen

oder gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

3 Ausschluß von Einwendungen

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Zugang der Rechnung bei dem zuständigen Ansprechpartner der DNS:NET schriftlich zu erheben. Einwendungen müssen innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Rechnung eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die DNS:NET wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

4 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

4.1 Eine Aufrechnung des Kunden ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis.

4.2 Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

5 Verzug

5.1 Der Verzug tritt spätestens 10 Kalendertage nach Fälligkeit und Rechnungsdatum ein, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung oder kraft Gesetzes begründet wurde.

5.2 Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fällig.

5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden, ist die DNS:NET zur Verweigerung der Leistung berechtigt.

Diese erfolgt in zwei Stufen:

Zunächst wird die Schnittstelle zur Abwicklung der Geschäftsprozesse zu BSA-Access-Teilleistungen geschlossen und die Annahme und Bearbeitung von Aufträgen gemäß diesem Vertrag für neue oder bereits überlassene BSA-Access-Teilleistungen verweigert. Gleiches gilt für die übrigen BSA-Leistungen dieses Vertrags. Die beabsichtigte Schließung der Schnittstelle wird dem Kunden spätestens fünf Werktagen im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Nach weiteren fünf Werktagen nach Schließung der Schnittstelle ohne Zahlungseingang der Gesamtforderung ist die DNS:NET berechtigt, bereits überlassene BSA-Access-Teilleistungen zu sperren. Gleiches gilt für die übrigen BSA-Leistungen dieses Vertrags. Die beabsichtigte Sperre wird dem Kunden fünf Werktagen im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Kosten für die Sperre und Aufhebung der Sperre trägt der Kunde. Der Kunde bleibt im Fall der Sperre verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

§ 321 BGB bleibt unberührt.

5.4 Kommt der Kunde

a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht, in Verzug, so kann die DNS:NET den Vertrag und die Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Vor Ausübung dieses Kündigungsrechts wird die DNS:NET den Kunden aber unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte, außerordentliche Kündigung letztmalig zur Zahlung binnen von fünf Kalendertagen auffordern. Die Kündigung des Vertrages umfasst die Kündigung aller Einzelleistungen. Ziffer 12.2 gilt entsprechend.

Die Regelungen gem. Ziffer 5.4 gelten unabhängig davon, ob die DNS:NET zuvor ihr Leistungsverweigerungsrecht gemäß Ziffer 5.3 ausgeübt hat.

5.5 Die Geltendmachung von Verzugszinsen, Mahnkosten und weiteren Ansprüchen wegen Zahlungsverzuges bleibt der DNS:NET vorbehalten.

5.6 Gerät die DNS:NET mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die DNS:NET eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:

6.1 Allgemein bezüglich der Nutzung von BSA

6.1.1 Der Kunde zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise; er zahlt auch die Preise, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von BSA durch Dritte oder mit ihm gem. § 15 AktG verbundene Unternehmen entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

6.1.2 Vor Versand einer Störungsmeldung an die DNS:NET überprüft der Kunde soweit möglich, ob die Ursache der Störung im eigenen Verantwortungsbereich, im Verantwortungsbereich oder dem Verantwortungsbereich seines Online-Users liegt und gibt in diesem Fall keine Störungsmeldung ab.

6.1.3 Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an Netzkomponenten der DNS:NET, welche die Leistungserbringung von BSA betreffen, läßt der Kunde von der DNS:NET ausführen.

6.1.4 Der Kunde unterläßt Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der DNS:NET. Er gibt diese Verpflichtungen an seine Online-User vertraglich weiter, überprüft die Einhaltung dieser Pflicht und sperrt denjenigen Online-Usern, die diese Pflicht verletzen, den Zugang zum Netz.

6.1.5 Die mißbräuchliche Nutzung von BSA-Leistungen unterbindet der Kunde durch geeignete technische Vorkehrungen und vertragliche Regelungen mit den Online-Usern.

Unter Missbrauch ist insbesondere jede zweckentfremdete Nutzung von BSA-Leistungen sowie jede Handlung zu verstehen, deren Rechtswidrigkeit sich aus dem Gesetz (StGB, TKG, UrhG etc.) ergibt.

6.1.6 Der Kunde stellt die DNS:NET von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertragswidrigen Nutzung von BSA-Leistungen oder vertragswidrigen Eingriffen in die Netzintegrität der Plattform der DNS:NET beruhen, die der Kunde zu vertreten hat.

Der Kunde ersetzt der DNS:NET ferner alle Aufwendungen, die ihr auf Grund einer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Auskunftersuchen von öffentlichen Stellen, Inanspruchnahme durch Verwertungsgesellschaften) entstanden sind, soweit diese wegen einer geltend gemachten mißbräuchlichen Nutzung durch den Online-User des Kunden bestehen.

Die DNS:NET wird in diesen Fällen den Kunden unverzüglich über den Sachverhalt informieren.

6.1.7 Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt der Kunde die DNS:NET bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt alles von seiner Seite aus Mögliche zur Problembeseitigung bei. Der Kunde wirkt bei einer Störungsbeseitigung im Sinne einer Schadensminderung aktiv mit.

6.1.8 Der Kunde stellt sicher, daß die vertragsgegenständlichen BSA-Access-Teilleistungen sowie die vertragsgegenständlichen BSA-Übergabeanschlüsse ausschließlich für den vertragsgegenständlichen BSA-Transport verwendet werden. Eine isolierte Nutzung von einzelnen BSA-Leistungen und die Kombination von BSA-Leistungen mit anderen Vorleistungsprodukten sind nicht gestattet.

6.2 Pflichten und Obliegenheiten bezüglich der Nutzung von BSA-Access-Teilleistungen

Im Falle des Auszuges des Online-Users oder bei einer Beendigung des Vertrages mit dem Online-User kündigt der Kunde die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Einzelleistung, sofern er die jeweilige Einzelleistung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Online-User einem anderen Online-User vertragsgemäß überläßt.

6.3 Pflichten und Obliegenheiten bezüglich der Nutzung BSA-Übergabeanschlüsse und BSA-Portnutzung

6.3.1 Der Kunde schaltet an jedem beauftragten BSA-Übergabeanschluss seinen Übertragungsweg an, der die im BSA verwendete Technik unterstützt.

6.3.2 Der Kunde läßt den Kundenrouter ausschließlich durch fachkundiges Personal administrieren und betreiben.

6.3.3 Der Kunde schützt den Kundenrouter vor Zugriffen durch unbefugte Dritte und gewährleistet, daß der physikalische wie netzseitige Zugang nur autorisierten Betriebskräften möglich ist.

6.3.4 Der Kunde hält die in der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) enthaltenen Vorgaben zur Gewährleistung einer sicheren Online-Datenübertragung ein.

6.3.5 Der Kunde wirkt bei einer Störungsbeseitigung bei den Leistungskomponenten der BSA-Variante (insbesondere Beseitigung von Protokollstörungen) im Sinne einer Schadensminderung entsprechend aktiv mit. Das bedeutet insbesondere

der DNS:NET einen kompetenten Ansprechpartner zu nennen, der für ihn verbindlich Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann;

Störungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Ursachenerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden und dabei insbesondere die Kunden- und Vertragsnummer, Erscheinungsweise und Häufigkeit der Störung, Auswirkungen der Störung, eine Rufnummer aus dem gestörten Bereich sowie ggf. vereinbarte Fehlercodes anzugeben; um eine Störung schnellstmöglich beheben zu können, sind möglichst ausführliche Informationen notwendig;

für die Einrichtung eines – für den Nachweis der Funktionsfähigkeit der Schnittstelle erforderlichen – Protokoll-Trace an seinem Kundenrouter Sorge zu tragen sowie

den Betriebskräften der DNS:NET Zugang zu seinen Betriebsräumen zu gewähren, soweit dies für die Störungseingrenzung oder -beseitigung erforderlich ist.

6.4 frei

6.5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten und Obliegenheiten

6.5.1 Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die DNS:NET einzelne BSA-Leistungen vorübergehend solange einstellen, wie der Kunde den pflichtwidrigen Zustand aufrechterhält. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Preise zu zahlen. Die Dauer der vorübergehenden Leistungseinstellung findet bei der Ermittlung der in der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) dargelegten durchschnittlichen Verfügbarkeiten keine Berücksichtigung.

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten in besonderem Maße und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die DNS:NET das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der IP-Plattform der DNS:NET, kann die DNS:NET vom Leistungseinstellungsrecht bzw. vom Recht zur fristlosen Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen.

6.5.2 Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der DNS:NET bleiben unberührt.

7 Nutzung von Schutzrechten und Werbeverbot

7.1 Mit der Überlassung von BSA ist nicht das Recht verbunden, Schutzrechte (Marken, Logos etc.) zu nutzen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der DNS:NET nicht berechtigt, Schutzrechte der DNS:NET zu Werbezwecken oder in sonstiger Weise zu nutzen.

7.2 Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der DNS:NET nicht berechtigt, damit zu werben, dass er Leistungen der DNS:NET oder der Kooperationspartner der DNS:NET anbietet.

7.3 Der Kunde hat im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 sicherzustellen.

8 Abwicklung der Geschäftsprozesse Forecast, Sicherheitsleistungen zu den BSA-Access-Teilleistungen

8.1 Die Prozesse für BSA werden im Anhang 1 individuell vereinbart

8.2 Forecast

8.2.1 Zum Zwecke der Optimierung ihrer Netze und zur Vorbereitung planbarer Änderungen ihrer Zusammenschaltung schließen die Parteien schriftlich einvernehmlich verbindliche Planungsabsprachen („traffic-forecast“) wie folgt:

8.2.2 Der Kunde wird der DNS:NET in den vertraglich vereinbarten Zeitintervallen eine Absatzmengenprognose bereitstellen, welche Vorprodukte voraussichtlich an den jeweiligen erschlossenen Gebieten anfallen werden.

8.2.3 wird kein Forecast vereinbart gilt eine Belieferung, nach Abarbeitung der verbindliche Forecast anderer Provider, nach betrieblichen und technischen Möglichkeiten.

8.3 Sicherheitsleistungen

8.3.1 DNS:NET kann, für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen eine Sicherheitsleistung gemäß den nachfolgenden Regelungen verlangen, diese ist nach Vertragsabschluß fällig:

Die Sicherheitsleistung ist in der Höhe des Dreifachen zu erwartenden (Forecast) monatlichen Entgelts für die Inanspruchnahme der Leistungen zu erbringen. Wird kein Forecast von Kunden genannt, wird die für erstmalig bei Vertragsunterzeichnung zu leistenden Sicherheit eine Absatzmenge im ersten Jahr von 100 BSA Kundenanschlüssen unterstellen und wird im Übrigen von DNS:NET anhand der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Kunden geschätzt.

8.3.2 Die Sicherheitsleistung kann als Geldbetrag hinterlegt werden, der im Falle des Verzuges des Kunden verrechnet werden darf. Bei Verrechnung ist der hinterlegte Betrag unverzüglich wieder aufzufüllen. Wird die Sicherheitsleistung nicht aufgefüllt, hat DNS:NET das Recht, die vereinbarten Leistungen zu unterbrechen.

8.3.3 Kunde kann DNS:NET alternativ eine unbefristete, unbedingte, selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank in Höhe des Sicherungsbetrages für die ordnungsgemäße

Erfüllung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Verpflichtungen und Forderungen von DNS:NET beibringen.

8.3.4 Eine Leistungserbringung erfolgt erst, wenn die Sicherheitsleistung hinterlegt oder eine Bürgschaftsurkunde der vereinbarten Bankbürgschaft bei DNS:NET im Original vorliegt.

8.3.5 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen zur Leistung einer geeigneten Sicherheit auch nach Setzung einer Frist von zehn Tagen nicht nach, ist DNS:NET berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

9 Haftung

9.1 Bei Vorsatz und bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

9.2 Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten der DNS:NET dazu führt, dass vom Vertragspartner Vermögensschäden vom Online-User zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des Vertragspartners gegenüber der DNS:NET besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungs-begrenzungen (§44a TKG):

a) Die Haftung der DNS:NET ist auf höchstens 12.500.- EUR je Online-User begrenzt.

b) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Online-User betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht der DNS:NET unbeschadet der Begrenzung gem. Buchst. a) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Online-User betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der DNS:NET es sich handelt.

c) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Online-Usern auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Online-Usern zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, daß die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

9.3 Die Haftung der DNS:NET für andere als die in Ziffer 9.2 bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die in Ziffer 9.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung nach S. 1 und der Haftungsausschluß nach S. 2 dieses Absatzes gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gem. Ziffer 9.1. Vorstehende Haftungsregelungen gelten für den Kunden entsprechend.

9.4 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10 Abgrenzung Pflichtangebot und optionale Leistungen

Als Geschützter, im Sinne des Verfahrens BK3 -15/003 und BK3-12/131 (Vectoring-I), bietet die DNS:NET dem [Kunden] an Stelle des Zugangs zur KVz-TAL durch die Telekom, einen Bitstromzugang auf Layer 2 für die an dem KVz angeschlossenen Endkunden an einem möglichst nah zum KVz gelegenen Übergabepunkt auf einen Broadband Network Gateway (BNG) an. Sollte es aus technischen, baulichen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich sein nahe am KVz einen Übergabepunkt zu realisieren, wird alternativ ein möglichst nahe gelegener Übergabepunkt angeboten. Die technischen Bedingungen des jeweiligen aktuellen Angebots sind auf der Extranetseite (www.wholesale.dns-net.de) der DNS:NET veröffentlicht und entsprechen im Wesentlichen dem regulierten Angebot der Telekom. Daneben hält die DNS:NET eine Reihe begleitender optionaler Leistungen vor, wie Kollokationräume und -flächen, Zusammenschaltungsmöglichkeiten im MFG, Mitnutzung von Schächten und Verteilerstandorten. In den MFG, Schächten und Verteilerstandorten ist ein Betreiben von aktiver Technik und Zusammenschaltungen mit Dritten dem Kunden untersagt.

11 Vertragsbeginn, Ordentliche Kündigung

11.1 BSA-Vertrag

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Bezug von BSA-Leistungen setzt eine Bestellung, Projektierung und Vereinbarung von BSA-Übergabeanschlüssen nach Maßgabe Ziffer 3.3 der Leistungsbeschreibung BSA-Transport und BSA-Übergabeanschluss voraus und ist frühestens ab dem der Fertigstellung von Netzen möglich. Beide Vertragspartner können den BSA-Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Kalendermonaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung muss der zuständigen Vertriebseinheit der DNS:NET oder dem Kunden mindestens sechs Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Nach Zugang der Kündigung des BSA-Vertrages wird die DNS:NET dem Kunden keine neuen einzeln abrufbare BSA-Leistungen (Einzelleistungen) mehr bereitstellen, deren reguläre Mindestlaufzeit oder Kündigungsfrist nach Ende des BSA-Vertrages enden würden.

11.2 Eine Einzelleistung können beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Werktagen zum Schluß eines jeden Werktages schriftlich kündigen, sofern in diesem Vertrag nicht speziellere Regelungen getroffen werden. Die Kündigung einer Einzelleistung, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, ist erst nach Ablauf der Mindestlaufzeit zulässig.

11.3 offen

11.4 Die DNS:NET wird ihr Recht zur ordentlichen Kündigung der BSA-Access-Teilleistung nur ausüben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde keinen Bedarf an der BSA-Access-Teilleistung hat, weil kein wirksamer Vertrag zwischen ihm bzw. einem Online-User über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung die BSA-Access-Teilleistung erforderlich ist. Davon hat die DNS:NET speziell dann auszugehen, wenn ein Online-User ihr glaubhaft gegenüber versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung der DNS:NET nachzuweisen, daß ein solcher Vertrag mit dem Online-User doch besteht. Vorgenannte Frist lässt die ordentliche Kündigungsfrist der DNS:NET nach Ziffer 11.2 unberührt.

- wenn der Kunde keinen Bedarf an der BSA-Access-Teilleistung hat, weil der Online-User, für dessen Versorgung er die Einzelleistung bislang genutzt hat, ausgezogen ist und die DNS:NET die Ressource zur Versorgung eines Online-Users eines anderen Kunden oder eines eigenen Online-Users benötigt.

- wenn die DNS:NET das unentgeltliche Nutzungsrecht an der der BSA-Access-Teilleistung zugrundeliegenden Endleitung verliert, d. h. ein Dritter sein Nutzungsrecht an der Endleitung durch Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Endleitung (z. B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) geltend macht, es sei denn der Kunde stellt die DNS:NET von der Entgeltforderung des Dritten für die Endleitung frei.

Die Regelungen in Ziffer 11.5 bleiben unberührt.

11.5 Das Recht beider Vertragspartner zur schriftlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages oder der Einzelleistungen aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12 Außerordentliche Kündigung

12.1 Als wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages gilt in diesem Sinne insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände, die dadurch eintritt, dass durch Vorgaben der BNetzA, durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages erheblich beeinflusst wird.

12.2 Endet eine Einzelleistung vor Ablauf der regulären Mindestlaufzeit auf Grund einer außerordentlichen Kündigung der DNS:NET der Einzelleistung oder des BSA-Vertrages aus wichtigem Grund, leistet der Kunde

eine Zahlung i. H. v. 50% der Preise, die bis zum Ablauf der regulären Mindestlaufzeit der Einzelleistung vom Kunden zu zahlen gewesen wären, es sei denn, der Kunde hat den wichtigen Grund nicht zu vertreten. Der Betrag wird verringert, wenn der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Regelungen der Ziffer 11.3, Satz 2 gelten entsprechend, wenn der BSA-Vertrag auf Grund einer außerordentlichen Kündigung der DNS:NET endet.

12.3 Wichtige Gründe für die DNS:NET zur Kündigung der BSA-Access-Teilleistung stellen während der Dauer der Mindestlaufzeit der jeweiligen Einzelleistung insbesondere die vertragswidrige Nutzung der BSA-Access-Teilleistung und die in Ziffer 11.4 genannten Fälle dar.

13 Vertriebspartner und Wiederverkäufer des Kunden

Eine Weitervermietung der vertragsgegenständlichen Leistungen an Dritte ist grundsätzlich möglich. Ebenso die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und deren Vermarktung gegenüber Vertriebspartner oder Wiederverkäufern.

Ausgenommen davon sind Untervermietung und Mitnutzung Dritter von Kollokationsflächen, Zusammenschaltungsmöglichkeiten im MFG, Mitnutzung von Schächten und Verteilerstandorten, und Netzzusammenschaltungen und Vermittlungseinrichtungen in diesen Einrichtungen.

14 Vertraulichkeitsvereinbarung

14.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, geschäftliche und betriebliche Erkenntnisse und Informationen, die ihnen anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung bekannt geworden sind und bekannt werden, geheim zu halten und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z. B. Lieferanten, Konsulaten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen. Arbeitnehmer, sonstige Mitarbeiter und Berater der Vertragspartner und Mitarbeiter von einem mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG gelten nicht als Dritte gemäß dieser Bestimmung.

Als geheim gelten alle Informationen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet.

14.2 Die Vertragspartner behandeln insbesondere alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Die Vertragspartner werden diese Informationen ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Zusammenarbeit verwenden.

14.3 Den Vertragspartnern steht es frei, nach Information des Vertragspartners, die BNetzA über den Abschluss oder die Kündigung dieses Vertrages zu informieren.

14.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, welche

zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder

zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte rechtmäßig veröffentlicht werden oder

rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden
oder

auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.

14.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere drei Jahre bestehen.

15 Datenschutz

Die Vertragspartner werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten, einschließlich des Fernmeldegeheimnisses, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass bei einer Weiterverarbeitung von ggf. übermittelten Statistikdaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

16 Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen

16.1 Die DNS:NET kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluß entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags hiervon betroffen sind.

16.2 Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen i.S.v. Ziffer 16.1 teilt die DNS:NET dem Kunden schriftlich mit.

16.3 Im Übrigen bedürfen Änderungen der Vertragsbestimmungen der Zustimmung des Kunden, d.h. solche Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden wirksam.

16.4 Der Kunde darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind dem Kunden nur Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.

Zumutbar ist dem Kunden daher insbesondere, wenn eine Änderung der Leistungsbeschreibung aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluß einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die DNS:NET zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

Bei zumutbaren Änderungen hat der Kunde die an seinen technischen Einrichtungen ggf. notwendig werdenden technischen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

16.5 Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen i.S.v. Ziffer 16.3 teilt die DNS:NET dem Kunden schriftlich mit. Der Kunde erteilt der DNS:NET innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches schriftlich Antwort. Nach Verstreichen der Frist gilt die Zustimmung des Kunden als verweigert.

16.6 Bei Verweigerung der Zustimmung trotz zumutbaren Änderungswunsches oder bei mißbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung kann die DNS:NET den Vertrag abweichend von Ziffer 11.1 mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB.

17.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Berlin.

17.3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit (Vertragsübernahme) können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, nicht unbillig verweigert werden. Rechte und Pflichten bezüglich der Einzelleistungen können nicht übertragen werden.

Müssen auf Grund einer Veränderung bei einem der Vertragspartner durch Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung i.S. des § 1 UmwG oder Namensänderung die Systeme des anderen Vertragspartners angepasst bzw. sonstige Umdokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür vom jeweils anderen Vertragspartner zu tragen. Die DNS:NET berechnet diesen entsprechend der Preispositionen „Zusätzliche Arbeitsleistungen und Anfahrten“.

17.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

17.5 Der Samstag gilt im Rahmen dieses Vertrages nicht als Werktag, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschrieben ist.

17.6 Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Kunde, Firmenbezeichnung und Rechtsform

DNS:NET Internet Service GmbH

[Ort], den TT.MM.JJ

Berlin, den TT.MM.JJ